



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Oberamtspersonenkonferenz des Kantons Freiburg

Oberamtspersonenkonferenz des Kantons Freiburg  
Conférence des préfets du canton de Fribourg

p.a. Oberamt des Glanebezirks  
Rue du Château 108, case postale 96, 1680 Romont

T +41 26 305 95 00, F +41 26 305 95 01  
www.glane.ch

Ref: WS/VB/sb

An die verschiedenen politischen Parteien und  
Gruppierungen

An die Gemeinden

*Romont, Juni 2023*

## **Richtlinien zum temporären Anbringen von Reklamen im Rahmen der Ausübung der politischen Rechte (Wahl- und Abstimmungskampagnen)**

### **1. Ziel**

Ziel dieser Richtlinien ist es, für das ganze Kantonsgebiet einheitliche Bestimmungen zum temporären Anbringen von Reklamen im Rahmen der Ausübung der politischen Rechte festzulegen.

Sofern nicht anders angegeben, gelten sie für Wahl- und Abstimmungskampagnen ab dem Jahr 2023.

### **2. Vorbemerkungen**

Das Anbringen von Werbung und Reklamen entlang der Strassen (Strassenreklamen) ist durch gesetzliche und reglementarische Bestimmungen des Bundes und des Kantons geregelt. Die politischen Parteien und Gruppierungen sind gehalten, diese Bestimmungen entsprechend zu beachten. Diese Richtlinien bleiben vorbehalten.

Im Hinblick auf die kantonalen Wahlen und Abstimmungen ist darauf zu achten, dass die Bevölkerung des gesamten Kantonsgebietes informiert wird. Das allgemeine und öffentliche Interesse von Wahlen und Abstimmungen rechtfertigt die in diesen Richtlinien vorgesehene Sonderregelung.

### **3. Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen**

Die allgemeinen Grundsätze werden in Artikel 96 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) definiert. Grundsätzlich sind Strassenreklamen verboten, welche die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen. Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten:

1. Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen ist sämtliche Wahl- und Abstimmungspropaganda untersagt (Art. 98 Abs. 1 SSV).

2. Untersagt ist Wahl- und Abstimmungspropaganda, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, namentlich, wenn sie das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten (Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV). Sie darf nicht in folgenden Bereichen platziert werden:
  - a. Kreiseln (innerhalb, ausserhalb und im Umkreis von 50 m),
  - b. Kurven,
  - c. auf Strassenkuppen,
  - d. Kreuzungen, Fussgängerstreifen und Verzweigungen (im Umkreis von 50 m).
3. Die Wahl- und Abstimmungspropaganda darf keinesfalls die Wirksamkeit der Strassensignalisation beeinträchtigen (Art. 96 Abs. 1 lit. d SSV).
4. Es ist untersagt, Wahl- und Abstimmungspropaganda auf oder in unmittelbarer Nähe von offiziellen Strassensignalisationen anzubringen, unabhängig von deren Art, Form und Standort (Art. 97 Abs. 1 SSV).
5. Die Wahl- und Abstimmungspropaganda darf nicht auf der Fahrbahn (ausgenommen in Fussgängerzonen) oder im Lichtraumprofil der Fahrbahn platziert werden. (Art. 96 Abs. 2 lit. a und b SSV).
6. Die Wahl- und Abstimmungspropaganda muss dem Respekt der Natur Rechnung tragen (z. B. sind keine Plakate an und auf Bäumen anzubringen).
7. Die Wahl- und Abstimmungspropaganda muss in einem Abstand von mindestens 1,65 m vom Fahrbahnrand aufgestellt werden (analog Art. 139 Mobilitätsgesetz [MobG, SGF 780.1]).

#### **4. Wo kann Wahl- und Abstimmungspropaganda angebracht werden?**

Im Rahmen der SSV kann Wahl- und Abstimmungspropaganda sowohl innerorts als auch ausserorts aufgestellt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen, die unter Ziffer 3 aufgeführt sind, müssen jedoch immer eingehalten werden.

#### **5. Durch die Gemeinden bezeichnete Reklamestandorte**

Das Gesetz über die Reklamen (RekG, SGF 941.2) sieht vor, dass die Gemeinden innerorts die Standorte für Werbe- und Reklameflächen bezeichnen (Plakatwände, Gebäudefassaden usw.).

Die Oberamtswärter erinnern die Gemeinden daran, dass sie dies in ihrem eigenen Interesse machen sollten. Auf diesen Flächen können z. B. Plakate und Festanzeigen ohne Anfragen, ohne vorherige Bewilligung und demzufolge ohne Gebühren angebracht werden.

Dort wo die Gemeinden keine entsprechenden Standorte bezeichnet haben, sind die unter Ziffer 3 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Ebenso ist den Interessen Dritter Rechnung zu tragen (z. B. Respektierung des privaten Grundbesitzes).

## 6. Bewilligung

Im Rahmen der Ausübung der politischen Rechte (Wahl- und Abstimmungskampagnen) müssen die Parteien angesichts des in der Vorbemerkung genannten allgemeinen Interesses keine Genehmigung im Sinne von Artikel 2 RekG für die Wahl- und Abstimmungspropaganda beantragen.

Die Parteien müssen jedoch die Zustimmung des Grundeigentümers einholen, wenn die Wahl- oder Abstimmungspropaganda auf deren Grundstücken platziert wird (dazu gehören auch Strassenkandelaber, Zäune, usw.).

Bei Wahlen und Abstimmungen darf die Wahl- und Abstimmungspropaganda frühestens drei Monate vor dem Urnengang angebracht werden. Bei Wahlen gilt der erste Wahlgang als Stichtag.

Die Wahl- und Abstimmungspropaganda muss innerhalb einer Woche nach dem Urnengang entfernt werden. **Nach Ablauf dieser Frist wird nicht entfernte Wahl- und Abstimmungspropaganda im Auftrag der zuständigen Behörde und auf Kosten der verantwortlichen Personen entfernt.**

## 7. Kontrollen

Die vergangenen Wahl- und Abstimmungskampagnen haben eine Reihe von Problemen aufgezeigt, welche die Oberamtspersonen zu strikteren Massnahmen veranlassen.

Aus diesem Grund erwarten die Oberamtspersonen von den Gemeinden, dass sie auf ihrem Gemeindegebiet ihre Rolle und Aufsichtspflicht wahrnehmen und die korrekte Anwendung dieser Richtlinien sicherstellen (Art. 12 RekG). Auch die Kantonspolizei und das Tiefbauamt (TBA) führen ergänzende Kontrollen durch.

Falls Wahl- und Abstimmungspropaganda ausserhalb der erlaubten Bereiche angebracht werden sollte, werden die Kantonspolizei und der Strassenunterhaltungsdienst beauftragt, diese auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen.

Falls Plakate auf Strassensignalisationstafeln angebracht resp. geklebt werden sollten, werden die für die Reinigung entstehenden Kosten den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Für die Oberamtspersonenkonferenz

  
Willy Schorderet  
Präsident